

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Zürich, 11. Juni 2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung). Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zu darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 500 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften. Zu den Swico Mitgliedern zählen grossmehrheitlich KMU und zunehmend auch Start-ups. Deren Interessen vertritt Swico in Arbeitsgruppen, Gesetzgebungsverfahren, gegenüber Behörden und in weiteren Belangen. Die Swico Mitglieder sind daher besonders betroffen von den vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozessordnung und Swico zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

2. Stellungnahme

Wir fokussieren uns nachfolgend auf die für unsere Mitglieder besonders relevanten Aspekte dieser Vorlage.

2.1 Abbau von Kostenschranken

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass das Gericht von der klagenden Partei nur noch einen Kostenvorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen kann. Die damit bezweckte Erleichterung des Zugangs zum Gericht ist grundsätzlich zu begrüssen. Insbesondere für Start-ups sind das Kostenrisiko und die Kostenvorschusspflicht ein bedeutsamer Faktor, damit ihre Innovationskraft nicht unnötig durch prozessuale Schranken gehemmt wird.

Abzulehnen in dieser Hinsicht ist jedoch eine Ausdehnung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die vorsorgliche Beweisführung. Dies gehört in diesem Zusammenhang nicht zur Aufgabe des Staates.

2.2 Kollektive Rechtsdurchsetzung

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung bei der Verbandsklage und der Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens (vorab zur Geltendmachung von Massenschäden) soll nach Ansicht des Bundesrates die kollektive Rechtsdurchsetzung in der Schweiz ausgebaut werden. Diese Änderungen sind als systemfremd abzulehnen. Es besteht im Schweizerischen Recht auch keine Lücke, welche hier dementsprechend zu füllen wäre.

Überdies zielt die vorgeschlagene Revision darauf ab, dass die ZPO noch praxistauglicher wird und sich dadurch Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erhöhen sollen. Mit der beabsichtigten Änderung bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung würde dies keineswegs erreicht, sondern vielmehr zusätzliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

2.3 Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Die Frage, ob und inwieweit sogenannte Unternehmensjuristen – juristisch ausgebildete Personen, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für ein Unternehmen juristische Dienstleistungen erbringen – nach Schweizer Recht besondere Geheimnis- und/oder Mitwirkungsverweigerungsrechte haben, ist schon seit längerer Zeit Gegenstand juristischer und politischer Diskussionen. Nach geltendem Recht kommen die besonderen strafrechtlichen Geheimnispflichten (vgl. Art. 321 StGB) und daran anknüpfend die besonderen Mitwirkungsverweigerungsrechte lediglich Anwältinnen und Anwälten zu. Neu soll mit der Regelung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen insbesondere auch im Vergleich mit dem Ausland eine vergleichbare Regelung geschaffen werden, die zukünftig prozessuale Nachteile für Schweizer Unternehmen vermeiden soll. Diese Änderung ist adäquat und zu befürworten.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann
Head Legal & Public Affairs